REGIONALES GRUNDWASSERPUMPWERK IM TAL
ZWECKVERBAND DER GEMEINDEN BUUS-MAISPRACH-RICKENBACH

Statuten des Zweckverbandes «Regionales Grundwasserpumpwerk Im Tal»

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Dauer

[1] Unter dem Namen «Regionales Grundwasserpumpwerk Im Tal» (nachfolgend: Verband) besteht gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG), sowie § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 (Wasserversorgungsgesetz) auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[2] Sitz des Verbandes ist Buus.

§ 2 Zweck des Verbandes

[1] Zweck des Verbandes ist:

a. die Wassergewinnung und -aufbereitung
b. die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder
c. die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen
d. allfällige Übernahme von dafür notwendigen Anlagen der Verbandsmitglieder (Primäranlagen)
e. die Schaffung und Sicherung der nötigen Schutzzonen in Zusammenarbeit mit der raumplanerisch zuständigen Gemeinde
f. Kontrolle und Durchsetzung von Schutzzonenbestimmungen.

[2] Der Verband kann Grund und Boden sowie die zum Betrieb des Werkes notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.

[3] Der neu gegründete Verband übernimmt die Brunnfassungen des alten Grundwasserpumpwerks und sämtliche Anlagen des neu zu errichtenden Grundwasserpumpwerks Im Tal. In separaten Übernahmeverträgen zwischen dem Verband und den abtretenden Mitgliedern werden die bestehenden Anlagen, die neuen Anlagen im Bau und die damit zusammenhängenden Verträge per 1. Januar 2025 auf den Verband übertragen. Grundeigentum ist auf den Namen des Verbands im Grundbuch einzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft beim Verband

[1] Mitglieder des Verbandes bei Inkrafttreten dieser Statuten sind die Einwohnergemeinden Buus, Maisprach und Rickenbach.

[2] Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist möglich, sofern diese für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind und die von der Verwaltungskommission festgelegten Einkaufssummen bezahlen. Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder bedarf auf Vorschlag der Verwaltungskommission hin der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller beteiligter Gemeinden.

II. Kostenverteilungsschlüssel und Haftung

§ 4 Mittelbeschaffung

[1] Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

a. Kostenbeteiligungsbeiträge der Verbandsmitglieder für Investitionen gemäss § 5
b. Aufnahme von Krediten, Darlehen und evtl. Anleihen bei den Verbandsmitgliedern
c. Kostenbeteiligungsbeiträge der Verbandsmitglieder an die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss § 6

[2] Bei Bedarf können Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern gefordert werden.

§ 5 Kostenverteilung für Investitionen

[1] Die Kosten insbesondere für die Projektierung, den Erwerb von Land sowie die Erstellungskosten für die notwendigen Wasserwerksanlagen des Verbandes werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu leistende Beitrag an die Investitionskosten entspricht ihrem prozentualen Anteil am maximalen Bezugsrecht in m3 pro Tag. Dieser prozentuale Anteil wird in Form eines Kostenverteilungsschlüssels durch die Verwaltungskommission in einer ausführenden Verwaltungs- und Betriebsordnung festgelegt.

[2] Bei wesentlichen Änderungen in der Wasserbeschaffung eines Verbandsmitglieds (z.B. Stilllegung eigener Wasserbeschaffungsorte) oder auf Antrag eines Verbandsmitglieds ist der Kostenverteilungsschlüssel von der Verwaltungskommission zu überprüfen. Ergibt sich bei der Prüfung, dass die tatsächliche Bezugsmenge über dem maximalen Bezugsrecht in m3 pro Tag liegt, so wird das maximale Bezugsrecht und damit der Kostenverteilungsschlüssel (Rundung auf eine Stelle nach dem Komma) für das folgende Abrechnungsjahr zwingend angepasst.

[3] Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so wird der konkrete Kostenverteilungsschlüssel nach Massgabe der Kennzahlen des erweiterten Verbands durch die Verwaltungskommission angepasst.

[4] Sämtliche Investitionen von mehr als CHF 50'000.- werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel für Investitionen verrechnet. Die Investitionsbeiträge werden in den Finanzbuchhaltungen der Verbandsmitglieder als Verwaltungsvermögen abgeschrieben. Investitionen werden von der Verwaltungskommission im Rahmen des Budgets beschlossen und von den Verbandsmitglieder genehmigt. Beiträge an Investitionen bedürfen von Seiten der Verbandsmitglieder der Genehmigung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in der für das jeweilige Verbandsmitglied anteiligen Höhe zuständig ist.

§ 6 Kostenverteilung für Betrieb und Unterhalt

[1] Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen sowie Investitionen bis CHF 50‘000.- werden zu 40% nach dem effektiven, gemessenen jährlichen Bezug der Verbandsmitglieder und zu 60% nach dem maximalen Bezugsrecht pro Tag der Verbandsmitglieder verteilt. Der konkrete Kostenverteilungsschlüssel wird in einer ausführenden Verwaltungs- und Betriebsverordnung durch die Verwaltungskommission festgelegt (Rundung auf eine Stelle nach dem Komma). Wird der Kostenverteilungsschlüssel an eine Änderung des maximalen Bezugsrechts in m3 pro Tag gemäss § 5 Abs. 2 angepasst, so gilt diese Anpassung auch für den Betrieb und Unterhalt für das folgende Abrechnungsjahr. Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so passt die Verwaltungskommission den konkreten Kostenverteilungsschlüssel dem erweiterten Verband an.

[2] Ausgaben für Betrieb und Unterhalt sowie Investitionen bis CHF 50‘000.- sind vom Verband ordentlich zu budgetieren und von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Kostenanteil als gebundene Ausgaben zu tragen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 7 Haftung

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten.

III. Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 8 Bezugspflicht der Verbandsmitglieder

[1] Die Verbandsmitglieder sind unter Vorbehalt von Absatz 2 verpflichtet, ihren Wasserbedarf beim Verband einzudecken. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verwaltungskommission.

[2] Die Bestimmung unter Absatz 1 ist nicht anwendbar auf den Wasserbezug aus vorhandenen, nicht in den Verband eingebrachten Gemeindequellen.

§ 9 Besondere Pflichten

[1] Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a. ihre gemeindeeigenen Wasserversorgungen auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten;
b. alle Änderungen an ihren Wasserversorgungen mit Bedeutung für die technische Auslegung des Grundwasserpumpwerks (Primäranlage) rechtzeitig, d.h. bereits in der Planungsphase dem Verband zu melden. Ohne Zustimmung des Verbandes darf kein Wasser an Grossverbraucher abgegeben werden. Grossverbraucher sind insbesondere Bezüger, die in erheblichem Masse (> 20 % des mittleren Bedarfs des betroffenen Verbandsmitglieds) Wasser benötigen;
c. ein eigenes Notwasserkonzept zu erstellen und nachzuführen. Die Verbandsmitglieder stimmen sich dabei mit dem Verband, der regionalen Krisenorganisation und dem Kanton ab;
d. den Verband bei der Schaffung von Schutzzonen durch entsprechende Zonenausscheidung und allfällige weitere Massnahmen tatkräftig zu unterstützen und alle Massnahmen zu unterlassen, welche den Zweck der Schaffung vorschriftsgemässer Schutzzonen vereiteln oder erschweren;
e. nach Massgabe von § 5 und § 6 für die Verbindlichkeiten des Verbandes einzustehen, sofern dieser sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte;
f. bei Versorgungsengpässen den Verbrauch in ihren Netzen, soweit als möglich, derart zu reduzieren, dass allseits noch eine minimale Versorgung aufrechterhalten werden kann.

IV. Lieferpflicht des Verbandes

§ 10 Lieferpflicht und Lieferunterbrüche

[1] Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder verpflichtet.

[2] Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Erdbeben, Schneefälle, Ausfall des elektrischen Stroms, Versagen der Pumpen, Leitungsbruch, Rückgang und Verschmutzung des Grundwassers, Krieg, Streik, Sabotage und andere Dritteinwirkungen, wie auch die vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Reparaturen, berechtigen die Verbandsmitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.

[3] Voraussehbare Unterbrechungen der Wasserlieferung sind den Verbandsmitgliedern frühzeitig bekannt zu geben.

[4] Der Verband erstellt ein Notwasserkonzept und führt dieses laufend nach. Der Verband stimmt sich dabei mit den Verbandsmitgliedern, der regionalen Krisenorganisation und dem Kanton ab.

V. Organisation des Verbandes

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind:

a. Die Verwaltungskommission
b. Die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Verwaltungskommission

§ 12 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

[1] Die Verwaltungskommission besteht aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Delegierten.

[2] Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte. Das Stimmrecht der Delegierten eines Verbandsmitglieds ist nach § 14 Abs. 3 gewichtet.

[3] Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ebenfalls zwei Delegierte. Mit Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds wird die Stimmrechtskraft aller Verbandsmitglieder an die neuen Verhältnisse angepasst und die Verwaltungs- und Betriebsverordnung entsprechend geändert.

[4] Die Amtsperiode der Verwaltungskommission endet am 31. Dezember des Wahljahres für Gemeinderäte. Jedes Verbandsmitglied meldet die Namen der von ihm gewählten Delegierten bis spätestens 30. November des Wahljahres.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse. Sie unternimmt alles, was der Förderung des Verbandzweckes dienlich ist.

[2] Sie beschliesst insbesondere über:

a. den Ausbau und die Erneuerung des Werkes und die dazu erforderliche Finanzierung, vorbehältlich der Genehmigung der Verbandsmitglieder gemäss § 5;
b. den Abschluss von Verträgen;
c. die Antragsstellung an die Mitgliedergemeinden betreffend die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern;
d. die zu leistenden Einkaufssummen sowie die Anpassung der Verwaltungs- und Betriebsverordnung infolge Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds;
e. das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht an die Verbandsmitglieder;
f. die Aufnahme von Krediten oder Darlehen im Rahmen von § 4 dieser Statuten;
g. die Betriebsorganisation des Werkes;
h. den Erlass von ausführenden Verordnungen;
i. die Anstellung und Entlassung von Personal bzw. die Beauftragung von Personen, Unternehmen oder Gemeinden;
j. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den Bestimmungen des Besoldungs-/Personalreglementes der Sitzgemeinde;
k. die Übertragung der Geschäftsführung nach Massgabe einer Verwaltungs- und Betriebsverordnung;
l. die Festlegung von Entschädigungen und Spesen an die Organe des Verbandes sowie an Beauftragte. Näheres wird in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung geregelt;
m. Verfügungen im Sinne von § 34g Gemeindegesetz;
n. die Anordnung von dringend notwendigen Reparaturen und dringend notwendigen Anschaffungen in Notfällen, auch ausserhalb des Budgets;
o. Anschaffungen und Ausführung von Projekten im Rahmen des Budgets;
p. die Organisation und Leitung des Rechnungswesens.

[3] Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Verbands, soweit sie diese nicht nach Massgabe einer Verwaltungs- und Betriebsverordnung übertragen hat. Sie kann Aufgaben an die Gemeindeverwaltung von Verbandsmitgliedern oder an Dritte übertragen.

§ 14 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung

[1] Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie beachtet dabei folgendes:

a. gewählt werden aus der Mitte der Delegierten ein Präsident/eine Präsidentin, ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin sowie ein Aktuar/eine Aktuarin, wobei letztgenannte Funktion auch von einer beauftragten administrativen oder technischen Leitung wahrgenommen werden kann.
b. Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht von Delegierten desselben Verbandsmitglieds wahrgenommen werden.

[2] Neu beitretende Verbandsmitglieder haben ihre Delegierten 30 Tage nach vollzogenem Beitritt dem Präsidenten der Verwaltungskommission zu melden.

[3] Die Stimmkraft der Delegierten eines Verbandsmitglieds bestimmt sich nach Massgabe des Kostenteilers für Investitionen gemäss § 5 Abs. 1 dieser Statuten. Die Delegierten eines Verbandsmitglieds haben ihre Stimme koordiniert und übereinstimmend abzugeben.

[4] Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

[5] Die Beschlussfassung der Verwaltungskommission erfolgt mit 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen.

[6] Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt vierzehn Tage.

[7] Jedes Mitglied der Verwaltungskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann erst an einer nächsten Sitzung entschieden werden.

[8] Jeder Delegierte hat ferner das Recht, vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

[9] Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, wenn sie die Zustimmung sämtlicher Delegierten erhalten und von keinem Delegierten die Behandlung an einer Sitzung verlangt wird.

§ 15 Protokoll

Über jede Sitzung der Verwaltungskommission ist ein Protokoll zu führen. Zirkulationsbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

§ 16 Vertretung des Verbandes nach aussen

[1] Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin der Verwaltungskommission zeichnen kollektiv mit dem Aktuar, bei dessen Abwesenheit mit einem Mitglied der Verwaltungskommission.

[2] Wird die Geschäftsführung an Dritte übertragen, so amtet der Geschäftsführer als vertretungsbefugter Aktuar.

2. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 17 Zusammensetzung, Konstituierung

[1] Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes besteht aus so vielen Mitgliedern, wie der Verband Verbandsmitglieder hat. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Verbands.

[2] Die Entschädigung der RPK erfolgt gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde.

[4] Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die RPK konstituiert sich im Übrigen selbst.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse der Verwaltungskommission sowie den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder jährlich schriftlich Bericht.

[2] Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

VI. Austritt, Fusion, Auflösung und Liquidation

§ 19 Austritt

[1] Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich. Vor Ablauf von 35 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten ist der Austritt nur einvernehmlich mit Genehmigung aller Gemeinderäte der Verbandsmitglieder möglich. Mit Erlass dieser Statuten wird die Zustimmung zum einvernehmlichen Austritt oder zum Austritt infolge Kündigung von den Gemeindeversammlungen an die jeweiligen Gemeinderäte der Verbandsmitglieder delegiert.

[2] Das austretende Verbandsmitglied hat weder Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen noch auf Herausgabe oder Abgeltung von Anlagen, die gemäss Ziff. 2 dieser Statuten vom Verband unterhalten und betrieben werden. Die geleisteten Beiträge an Investitionen und Betriebskosten sowie Einkaufssummen können nicht zurückverlangt werden. Noch nicht abgeschriebene Investitionsbeiträge des austretenden Verbandsmitglieds sind in der Finanzbuchhaltung des austretenden Verbandsmitglieds abzuschreiben.

[3] Der Verband kann von ihm betriebene Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Verbandsmitgliedes liegen, bei nachgewiesenem Bedarf des Verbands übernehmen. Das austretende Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Übernahmeberechtigten zur unentgeltlichen Gewährung eines verselbständigten Baurechts für bestehende oder noch zu erstellende Werksanlagen.

[4] Die Übernahme der Einrichtungen und Anlagen gemäss Abs. 4 erfolgt durch Entschädigung des Zeitwertes. Der Zeitwert errechnet sich aus den Erstellungskosten indexiert mit dem Index „Neubau Mehrfamilienhaus“ der Grossregion Zürich des Bundesamtes für Statistik (BFS) minus Altersentwertung.

§ 20 Fusion

Die Fusion mit einem andern, der Wasserversorgung dienenden Zweckverband, bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und nach § 168 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 21 Auflösung und Liquidation

[1] Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Verbandsmitglieder und unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, mit eingeschriebenem Brief, verlangt wird. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen möglich. Eine einvernehmliche Auflösung des Verbandes ist jederzeit zulässig.

[2] Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufsrecht. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert der Anlagen gemäss § 19 Abs. 4. Der auf das übernehmende Verbandsmitglied entfallende Kostenbeteiligungsbeitrag gemäss § 5 ist anzurechnen.

[3] Machen mehrere Verbandsmitglieder ein Kaufsrecht geltend, so geht das Kaufsrecht der Einwohnergemeinde Buus den anderen Kaufsrechten vor. Meinungsverschiedenheiten über die Geltendmachung und den Umfang der Kaufsrechte sind nach § 22 zu lösen.

[4] Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Verbandsmitgliedern nach Massgabe des Kostenverteilungsschlüssels nach § 5 dieser Statuten zweckgebunden für die Wasserversorgung überlassen. Verbleibende Passiven sind von den Verbandsmitgliedern nach demselben Schlüssel zu übernehmen.

[5] Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Sie kann verweigert werden, bis die regionale Wasserversorgung sowie die der Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Streitigkeiten

[1] Alle Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern in Verbandsangelegenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

[2] Kann zwischen den Verbandsmitgliedern keine einvernehmliche Regelung nach Abs. 1 gefunden werden, ist ein Mediationsverfahren unter Beizug des Regierungsrats durchzuführen.

[3] Wird keine Einigung nach Abs. 2 erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

§ 23 Statutenrevision

[1] Diese Statuten können unter Wahrung des Zweckgedankens durch Beschluss der Verwaltungskommission mit 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen geändert werden.

[2] Die revidierten Statuten bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Buus, Maisprach und Rickenbach und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den XX.XX.XXXX in Kraft. Stimmen nicht sämtliche Gemeindeversammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Gemeindeversammlungen den Statuten zugestimmt haben, wobei mindestens zwei Gemeinden den Statuten zugestimmt haben müssen.

Einwohnergemeinde Buus

Buus, den	Names der Einwohnergemeindeversammlung
Nadine Jermann Präsidentin	Claudio Maibach Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Maisprach

Maisprach, den	Names der Einwohnergemeindeversammlung
Caroline Weiss Nyfeler Präsidentin	Sascha Tonazzi Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Rickenbach

Rickenbach, den	Names der Einwohnergemeindeversammlung
Matthias Huber Präsident	Mirella Buser Gemeindeverwalterin